

ROLOFF · RYFISCH

LAUFEN · SALZBURG

Rechtsanwälte Roloff · Ryfisch · Postfach 1119 · D-83405 Laufen

Bayerisches Verwaltungsgericht
München
Bayerstr. 30

80335 München

464/18rr
D6/651-19
15. Juli 2019

KLAGE

In Sachen

Dr. Hellenschmidt Klaus, Marienplatz 8,
83410 Laufen

- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Roloff – Ryfisch,
Schlossplatz 1, 83410 Laufen

gegen

Freistaat Bayern, vertreten durch den
Regierungspräsidenten von Oberbayern,
Maximilianstraße 39, 80538 München

- Beklagter -

wegen Überschreitung der Grenzwerte der 39. BImSchV
in 83410 Laufen

RECHTSANWÄLTE

Reinhard Roloff¹
Sven Ryfisch²
Anja Semmelmayr³

¹ Eingetragen in die Liste der
niedergelassenen
Europäischen Anwälte in
Österreich

¹ Verteidiger in Strafsachen
Mitglied im Forum Erbrecht

² Mediator

³ Rechtsanwältin
in freier Mitarbeit

D-83410 Laufen - Zentrale
Schlossplatz 1

Tel. 0049 (0) 8682/956 789
Fax 0049 (0) 8682/956 788

A-5101 Bergheim b. Salzburg
Mattseer Landesstraße 8

Tel. 0043 (0) 662/880 741
Fax 0043 (0) 662/880 328

E-Mail:
kanzlei@roloffryfisch.de

Internet:
www.roloffryfisch.de

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 8.00-12.00 Uhr
und 14.00-17.00 Uhr
und nach Vereinbarung

(D) USt-IdNr.: DE321593194
(A) USt-IdNr.: ATU60891878

in Bürogemeinschaft:

Rechtsanwalt
Dr. Klaus Hellenschmidt
Amtsgerichtsdirektor a.D.



Bankverbindungen:

Sparkasse Berchtesgadener Land · IBAN: DE86 7105 0000 0020 4691 93 · BIC: BYLADEM1BGL
Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG · IBAN: DE60 7109 0000 0000 4002 46 · BIC: GENODEF1BGL

zeigen wir ausweislich der in beglaubigter Kopie beigefügten Vollmacht die Vertretung des Klägers an.

Namens und im Auftrag des Klägers erheben wir Klage zum Bayerischen Verwaltungsgericht München und **b e a n t r a g e n** :

- I. Der Beklagte wird verpflichtet, für die in der Stadt Laufen/Salzach befindliche Schlossstraße einen Luftreinhalteplan zur schnellstmöglichen Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffoxide (NO₂) in Höhe von 40 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter Luft im Normzustand entsprechend der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) vom 2. August 2010 – in Kraft seit dem 6. August 2010 – zu erlassen.
- II. Hilfsweise wird der Beklagte verpflichtet, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um die schnellstmögliche Einhaltung des Grenzwertes für Stickstoffoxide (NO₂) in Höhe von 40 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter Luft im Normzustand entsprechend der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) vom 2. August 2010 – in Kraft seit dem 6. August 2010 – zu gewährleisten.
- III. Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Begründung:

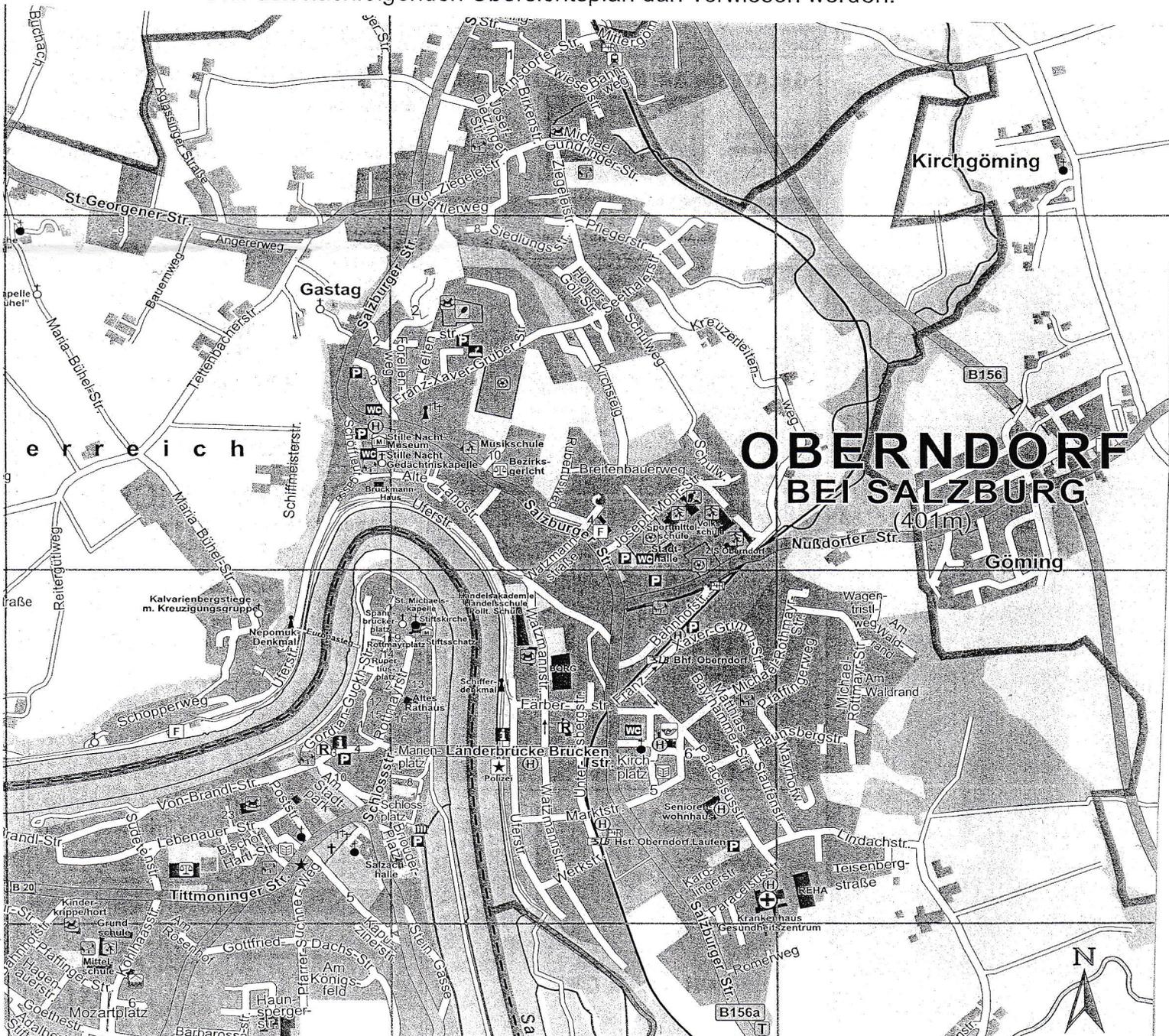
1.1. Der Kläger ist Bürger der Stadt Laufen an der Salzach.

Der Beklagte ist für die Aufstellung von Luftreinhalteplänen unter anderem für Oberbayern zuständig.

Der für Stickstoffdioxid (NO₂) geltende Grenzwert von 40 Mikrogramm NO₂ pro Kubikmeter (µg/m³) Luft im Normzustand gemäß Anlage 11 Abschnitt B der 39. BImSchV ist in der Stadt Laufen seit dem 1.8.2010 einzuhalten. Eine Veränderung dieses Grenzwertes durch EU-Vorschriften oder Bundesgesetze ist nicht ersichtlich und auch nicht zu erwarten.

1.2. Die Schlosstraße in Laufen ist Teil der Staatsstraße 2103 in Richtung Salzburg/Österreich. Sie mündet nach Passieren des Marienplatzes auf die sogenannte Länderbrücke über den Grenzfluss Salzach. Die Schlosstraße ist Teil der unter Denkmalschutz stehenden Altstadt von Laufen im Sinne einer mittelalterlichen Planung. Sie beginnt im Süden mit einem Stadttor, welches nur eine Fahrbahn aufweist. In der Folge befinden sich links und rechts eine Vielzahl von Ladengeschäften, darunter ein sogenannter Bioladen und ein Spielzeuggeschäft. Die Behörden bezeichnen die Schlosstraße als Straßenschlucht in nordsüdlicher Richtung. Sie weist seitlich eine Bebauung mit durchschnittlich ca. 10 m Höhe auf. Nach ca. 90 m weitet sich die Schlosstraße zum Marienplatz.

Auf den nachfolgenden Übersichtsplan darf verwiesen werden.



1.3. Der Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid oszilliert in der Schlosstraße seit 2010 zwischen $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und über $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$.

B e w e i s: Kopie Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz vom 26.10.2018 ($48 \mu\text{g}/\text{m}^3$), Anlage 1;

Kopie Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz vom 25.4.2013 ($49 \mu\text{g}/\text{m}^3$), Anlage 2;

Kopie Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz vom 17.11.2008 ($53 \mu\text{g}/\text{m}^3$), Anlage 3.

Nach den Vorstellungen/Prognosen des Landesamts für Umweltschutz soll offenbar erst im Jahre 2022 ein Grenzwert von $39 \mu\text{g}/\text{m}^3$ in der Schlosstraße in Laufen eingehalten werden können. Hierauf wird noch näher einzugehen sein.

Die zuständigen Behörden haben 2012/2013 versucht, ihrer Verpflichtung zur schnellstmöglichen Reduzierung der Stickstoffdioxidbelastung mit der Einführung eines Tempolimits in der Schlosstraße auf Tempo 30 gerecht zu werden. Sie mussten jedoch schnell feststellen, dass diese Temporeduzierung ohne Einfluss auf die Stickstoffdioxidbelastung blieb. In der Folgezeit passierte dann nichts mehr Relevantes. Das Problem war bekannt, die Notwendigkeit zu handeln klar, aber es geschah nichts.

Mehrere Erklärungsversuche der Behörden wurden propagiert:

- Tempo 30 sei das einzig zulässige und mögliche Mittel zur Problemlösung, leider aber nicht zielführend.
- bei der Schlosstraße handele es sich um eine Landesstraße. Dort habe der Verkehrsfluss absoluten Vorrang vor allen anderen Nutzungen.
- die Schlosstraße sei Teil des Grenzübergangs zum Land Salzburg, und daher seien irgendwelche Verkehrsbeschränkungen völlig ausgeschlossen.

Sollte eines dieser Argumente im gerichtlichen Verfahren erneut vorgebracht werden, so wird bereits jetzt Schriftsatzfrist erbeten und **b e a n t r a g t**.

Im Rahmen der Klagebegründung erscheint dies nicht erforderlich zu sein, hat doch das Bundesverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 27.02.2018 (7 C 30.17) klargestellt:

„Das angerufene nationale Gericht ist gehalten, im Rahmen seiner Zuständigkeit für die volle Wirksamkeit der Bestimmung des Unionsrechts zu sorgen, in dem es erforderlichenfalls jede entgegenstehende nationale Rechtsvorschrift aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt“ ...

2.1. Die Klage ist zulässig; der Kläger klageberechtigt. Als Anwohner des Marienplatzes in 83410 Laufen seit 1990 ist der Kläger permanent den Überschreitungen des Stickstoffdioxidgrenzwertes und den damit einhergehenden gesundheitlichen Belastungen ausgesetzt. Er kann die Altstadt auf deutscher Seite sinnvoll nur über die Schlossstraße verlassen. Er ist als Fußgänger und Kunde von Geschäften in der Schlossstraße – wie alle Bewohner der Altstadt - regelmäßig dem Stickstoffdioxid ausgesetzt. Im Übrigen ist die Entfernung von ca. 25 m von der Schlossstraße zum Anwesen des Klägers ausreichend, um eine direkte Klagebefugnis im Sinne der Verletzung eigener Rechte zu begründen.

2.2. Die Klage erfolgt nicht zur Unzeit.

Dass etwas zu tun war, ist den zuständigen Behörden nach eigenem Bekunden bereits seit 2007/2008 klar. Es erfolgte mit der Prüfung eines Tempolimits ein untauglicher Versuch zur Problemlösung und dann nichts mehr Konkretes.

Mit Schreiben vom 23.9.2018 und Mahnschreiben vom 19.10.2018 hat der Kläger Maßnahmen zur Beseitigung des Missstandes gefordert, insbesondere eine aktuelle Messung der Stickstoffdioxidbelastung in der Schlossstraße. Das Landesamt für Umweltschutz antwortete mit Schreiben vom 26.10.2018.

B e w e i s: Kopie Schreiben des Bayerischen Landesamts für Umweltschutz vom 26.10.2018, b.v.

Eine erneute Messung wurde abgelehnt, weil ja feststehe, dass die Stickstoffdioxidbelastung in der Schlossstraße zu hoch sei.

B e w e i s: Kopie Schreiben des Bayerischen Landesamts für

Umweltschutz vom 13.12.2018, Anlage 5.

Am 25.02.2019 erfolgte dann eine Besprechung zur Thematik Luftqualität in Laufen.

Beweis: Kopie Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 05.03.2019, Anlage 6.

Die zugesagte ergebnisoffene Prüfung durch das Landratsamt Berchtesgadener Land hat bisher keinerlei erkennbare Früchte gezeitigt.

- 3.1. Die Klage ist begründet. Dem Kläger steht im Wege einer allgemeinen Leistungsklage wegen Verletzung eigener Rechte der Erlass eines Luftreinhalteplans zu. Der Beklagte hat es unterlassen, der Verpflichtung nach EU-Recht und Bundesrecht Folge zu leisten (siehe hierzu zuletzt Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 27.02.2018 (7 C 30.17)).
- 3.2. Von Seiten des Beklagten wird behauptet, für die Schloßstraße sei von Gesetzes wegen nichts zu tun, da es sich um einen Ort gemäß Anhang III Abschnitt A Nr. 2 der EU-Richtlinie 2008/50 handele, da die Straße nur 85 m lang sei. Hierbei ist bereits zu beachten, dass die genannte Vorschrift bereits im Text Einschränkungen vorsieht: „Im Allgemeinen“ – „soweit möglich.“

Sie gilt also nicht absolut.

Auf den Punkt gebracht hat die Frage die Generalanwältin Kokott in ihrem Schlussantrag vom 28.02.2019 (C-723/17).

Unter Ziffer 78 des Schlussantrages wird darauf hingewiesen, dass die Einschränkung nur für Orte gelten soll, zu denen die Öffentlichkeit keinen Zutritt hat und in denen keine festen Wohnunterkünfte vorhanden sind.

In der Schloßstraße in Laufen sind jedoch eine Vielzahl von Geschäften und Wohnungen auf ganzer Länge vorhanden.

Generalanwältin Kokott kommt daher zu dem Schluss, dass ein Grenzwert im Sinne der Richtlinien bereits dann überschritten ist, wenn das Messergebnis nur einer Probeabnahmestelle über dem jeweiligen

Grenzwert liegt. Dem ist die erste Kammer des EuGH in ihrem Urteil vom 26.06.2019 (C-723/17) in vollem Umfang gefolgt.

B e w e i s: Kopie Schlussantrag der Generalanwältin vom 28.02.2019,
Kopie Urteil des EuGH vom 26.06.2019 (C-723/17)
Anlage 7.

- 4.1. Der Beklagte muss also schnellstmöglich einen Plan vorlegen, der umgehend das seit über neun Jahren virulente Schadstoffproblem in der Schlossstraße von Laufen löst.

Der Beklagte hat keine Möglichkeit, noch einmal drei Jahre zuzuwarten. Dabei ist völlig unklar, wie die Behauptung des Beklagten begründet werden soll, dass just im Jahre 2022 der vorgeschriebene Grenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ für Stickstoffdioxid in der Schlossstraße unterschritten werden würde.

B e w e i s: Kopie des LfU vom 21.02.2019
Anlage 8

- 4.2. Tatsächlich gemessen wurde in Laufen nur vom 11.1.2012 bis 3.1.2013 mit dem konstanten Ergebnis einer Stickstoffdioxidbelastung von $47 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (siehe Anlage 2). Eine Hochrechnung für das Jahr 2018 soll dann einen NO_2 -Wert von $48 \mu\text{g}/\text{m}^3$ ergeben haben.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass diese Hochrechnung deshalb ohne Bedeutung ist, weil lediglich die Verkehrszählung 2015 hochgerechnet wurde, also aktuelle Zahlen keine Verwendung fanden. Es gibt jedoch exakte Erhebungen zur Verkehrsbelastung 2018/2019.

B e w e i s: Zeugnis des Herrn Christian Rehm, Leiter des Straßenbauamtes Traunstein, zu laden über Staatliches Bauamt Traunstein, Rosenheimer Straße 7, 83278 Traunstein, o. V. i. A..

Diese Erhebungen zur Verkehrsbelastung 2018/2019 hat die Behörde vorzulegen und ihren Berechnungen zugrunde zu legen.

- 4.3. Für die Überlegungen der Beklagten zu einem Luftreinhalteplan dürfte Folgendes von Relevanz sein:

Die Schlosstraße in Laufen dient als Ausweichroute österreichischer Kraftfahrer, um schneller aus dem nördlichen Salzburger Land in die Hauptstadt zu gelangen. Das Land Salzburg weigert sich, geeignete Baumaßnahmen auf eigenem Gebiet durchzuführen, um eine Anbindung des Siedlungsschwerpunkts „nördliches Flachgau mit Braunau“ in die Landeshauptstadt Salzburg zu ermöglichen. Stattdessen ergießt sich morgens und abends an Wochentagen eine endlose Kolonne österreichischer Fahrzeuge von Österreich nach Österreich über die Schlosstraße von Laufen. Dieser Verkehr ist kein Ziel- oder Quellverkehr, sondern schlichter Umgehungsverkehr.

Die zuständigen Behörden wissen durch umfangreiche Erhebungen sehr genau, wann und wo und welche Verkehrsströme über die Schlosstraße von Laufen fließen.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Christian Rehm, b.b.

Hier genau müsste der Beklagte zur schnellstmöglichen Reduzierung der NO₂-Werte ansetzen. Hierbei ist zu beachten, dass deutsche Maßnahmen zur Reduzierung der Schadstoffbelastung für österreichische Verkehrsströme keine Bedeutung haben. Die Regierung der Republik Österreich weigert sich, durch konkrete Maßnahmen eine Schadstoffreduzierung, insbesondere von Dieselfahrzeugen herbeizuführen.

B e w e i s : Zeugnis des Herrn Christian Rehm, b.b..

Der Kläger sieht es als einzige Möglichkeit einer effektiven und schnellen Reduzierung der Schadstoffwerte an, den Umgehungsverkehr durch Dieselfahrzeuge zu unterbinden bzw. zu reduzieren.

Andere Möglichkeiten dürften nach Kenntnis des Klägers ausscheiden.

Dies gilt insbesondere für eine Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs, der im ländlichen Raum nicht – und insbesondere nicht in der Schlosstraße – ausbaufähig ist.

Eine Citymaut oder ähnliche Maßnahmen wie in Großstädten scheiden aus.

Eine Reduzierung von Parkmöglichkeiten behindert nicht den Umgehungsverkehr.

Geschwindigkeitsreduzierungen scheiden aus, wovon die Behörden bereits ausgehen.

Die Förderung emissionsarmer Fahrzeuge ist, wie gesagt, auf Deutschland beschränkt und löst das österreichische Problem nicht.

Einen kleinen Beitrag zur Reduzierung der Schadstoffe könnte ein Lkw-Durchfahrtsverbot darstellen. Dies könnte auch umgehend durchgesetzt werden, da auf österreichischer Seite bereits ein Durchfahrtsverbot für Lkw besteht, welches jedoch nicht durchgesetzt wird, da es auf deutscher Seite keine Entsprechung gibt.

B e w e i s : Gerichtlicher Augenschein.

Die einzige Lösungsmöglichkeit sieht der Kläger daher darin, zeitlich und sachlich beschränkte Fahrverbote zu erlassen. Hierzu müsste die Behörde in dem auszustellenden Luftreinhalteplan konkrete Maßnahmen vorsehen. Bloßes Nichtstun in der Hoffnung auf Wunder reicht jedenfalls nicht aus.

Mithin ist die Klage begründet. Die Kosten des Verfahrens hat der Beklagte zu tragen.

Rechtsanwalt